

- [94] Das 38., 39. und 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1749 die Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen, vom 25. September 1887; unter „ 1750 die Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern, vom 27. September 1887; unter „ 1751 die Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
-